

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet bei Bärnau“

vom 17. Februar 1994 (RABl S. 24)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Naturraum „Hinterer Oberpfälzer Wald“ ca. 3 km südöstlich der Stadt Bärnau, Landkreis Tirschenreuth, gelegene Moorgebiet wird unter der Bezeichnung „Moorgebiet bei Bärnau“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 37,4 ha) liegt im Gemeindegebiet der Stadt Bärnau, Gemarkung Bärnau, Landkreis Tirschenreuth.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000 (Innenseite der Begrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein landschaftsgeschichtlich bedeutsames, naturnahes Moorgebiet mit Hochmoorrelikten, Übergangsmoor- und Flachmoorbereichen, Moorwäldern sowie Nass- und Streuwiesen im bestehenden Umfang zu schützen und durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zu verbessern,
2. die vorhandenen Pflanzengesellschaften zu schützen und zu entwickeln,
3. den seltenen und geschützten Tierarten, insbesondere den Vögeln, Reptilien und Schmetterlingen die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Fortpflanzungsmöglichkeiten zu sichern und zu optimieren sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,
4. die für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten und wieder zu verbessern,
5. die wissenschaftliche Erforschung der Lebensgemeinschaften und der Moorbildung zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, insbesondere zu verbreitern oder zu befestigen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen und Wasserläufe (Gräben und Bachläufe) einschließlich deren Ufer und Sohlen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Flächen umzubrechen,
8. der Jagd dienende Einrichtungen – ausgenommen Ansitzleitern – anzubringen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. Kahlhiebe oder Rodungen vorzunehmen,
13. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu beseitigen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

15. Sachen im Gelände zu lagern,
 16. Feuer zu machen, zu grillen,
 17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der vom zuständigen Landratsamt zugelassenen Wege zu reiten,
 2. das Gebiet außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der vom zuständigen Landratsamt markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
 5. auf Bäume mit Horsten oder Höhlen zu steigen,
 6. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

8. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
9. das Abhalten von Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen aller Art.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 12 und 13,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben der Fischereiaufsicht und der Fischhege,
5. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Bodennutzung,
6. die Unterhaltung von Gräben, Bachläufen, Teichen, sowie deren Zu- und Ablauf im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der Regierung der Oberpfalz,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrun-

gen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- (2) Die besonderen Befugnisse der Grenzaufsichtsbehörde nach dem Zollgesetz und dem Bundesgrenzschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 17. Februar 1994
Regierung der Oberpfalz

Metzger
Regierungspräsident